

CHRONIK  
TEIL  
IV

Betreff Pflichtverteidigerkosten nehmen wir als Beispiel zunaechst Irene Anita Huber (\*1947). Mit Schreiben vom 02.05.2002 (siehe die naechste pdf-Datei) hat der Pflichtverteidiger Dr. Kuhn die Kosten des Verfahrens berechnet und restliche 12.500.- EURO in Rechnung gestellt und dazu ausgeführt: „Ihre Kosten und notwendigen Auslagen werden durch die Staatskasse getragen, hierunter fallen nicht nur im beiliegenden Schreiben erwahnte Rechtsanwaltsgebühren.“ Diese Aussage trifft auch auf die Pflichtverteidiger von Hans Georg Huber (\*1942) und von Christian Georg Huber (\*1976) zu. Dann hat das Landgericht München II (Zivilgericht) im August 2002 für die Kosten, die laut rechtskraeftigem Freispruch der Staatskasse auferlegt wurden, je ein Versaeumnisurteil (für die vom Staat bestellten Pflichtverteidiger: Dr. Kuhn, Herr Lehbruck und Dr. Ufer) gegen Hans Georg Huber (\*1942), gegen Christian Georg Huber (\*1976) und gegen Irene Anita Huber (\*1947) erlassen, indem die Kosten, die laut rechtskraeftigem Freispruch der Staat traegt, Hans Georg Huber (\*1942), Christian Georg Huber (\*1976) und Irene Anita Huber (\*1947) privat zu Tragen haben. Aufgrund dessen (der Staat zahlte für Hans Georg Huber: \*1942 gar nichts) wurde zuerst ein persönlicher Zivil-Arrest durch vorlaeufige Pfaendung seiner Konten bei der Commerzbank und der HypoVereinsbank Garmisch-Partenkirchen gegen Hans Georg Huber (\*1942) angeordnet. Zur Rechtswahrung mussten Hans Georg Huber (\*1942), Christian Georg Huber (\*1976) und Irene Anita Huber (\*1947) für drei Wochen nach Schweden. Die nichtigen Versaeumnisurteile wurden trotz mehrmaligen Aufforderungen aber bis heute nicht ausser Verkehr gezogen. Vielmehr wurde das Konto von Irene Anita Huber (\*1947) bei der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen gepfaendet, dann von der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen gekündigt und saemtliche Aktien von Irene Anita Huber (\*1947) verscherbelt. Rechtsanwalt Reich aus München, den Irene Anita Huber vor dem „Verteidiger“ Kuhn hatte, liess Irene Anita Huber (\*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) eine Honorarvereinbarung unterschreiben, in der sie sich zur Zahlung von 12.000.- EURO für den ersten Verhandlungstag der Hauptverhandlung „verpflichtete“. Dies ist der vom Bundesgerichtshof bereits abgeurteilte Beispielfall für eine sittenwidrige Vereinbarung, nach der sich der Rechtsanwalt standesrechtlich strafbar macht. Anstatt sich um das Privathaus – indem Irene Anita Huber: \*1947 ein lebenslanges im Grundbuch eingetragenes Wohnrecht hat – im Hausgarten (des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe) der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe, zu kümmern, legte Herr Reich zu Beginn des Einbruchs der sibirischen Kaelte im Dezember 2001 Mandatsruhe ein, um Irene Anita Huber auch dazu zu bringen, die sittenwidrige Honorarvereinbarung zu unterzeichnen, so dass die ganzen Rohre im Privathaus platzten. Um das Ganze wieder instandzusetzen, ist der Rohbauzustand erforderlich. Im Januar 2002 ist das Mandatsverhaeltnis mit Herrn RA Reich – durch seine Kündigung - zu Ende gegangen, so dass Herr RA Reich überhaupt keinen Anspruch mehr hatte. Wegen der nichtigen „Honorarvereinbarung“ bis zum Januar 2002 hat Herr Reich einen Anspruch auf Vergütung ausschliesslich gegen die Staatskasse, wenn er überhaupt einen Anspruch hat(te); denn Herr Reich ist vielmehr selbst schadensersatzpflichtig und haftbar. Auch die Polizei, die saemtliche Schlüssel an sich nahm, machte die Heizung nicht an, obwohl genügend Heizöl im Tank war. Erwahnen möchten wir noch, dass Herr RA Dr. Kuhn, obwohl er bereits vom Staat entlohnt war, Irene Anita Huber (\*1947) den Gerichtsvollzieher Frank, Neuburg a. d. Donau, zur „Pfaendung“ nach Schrobenhausen schickte. „Gepfaendet“ wurde der an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH abgetretene Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-A 523. Als die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH – wegen der nichtigen „Pfaendung“ - weiterfuhr, schickte ihr Herr Frank die Polizei Schrobenhausen hinterher, die den Wagen bei Peutenhausen auf der B 300 am 28.04.2004 stoppte. Ein Polizist sagte zu Irene Anita Huber (\*1947) und Hans Georg Huber (\*1942), dass, wenn sie aus dem Auto nicht aussteigen würden, sie abgeschleppt werden und im Auto verrecken sollen. Ein Grund, warum sie aussteigen sollten, wurde von der Polizei nicht genannt. Denn durch das Fenster wurden sowohl der Personalausweis, der Kfz-Schein als auch der Führerschein gezeigt und durch Öffnen des Kofferraums (per Knopfdruck vor der Gangschaltung) konnte die Polizei Verbandskasten und Warndreieck im Kofferraum einsehen. Auch sagte die Polizei zunaechst keinen Grund, warum sie sie aufhielten. Spaeter sagte dann der inzwischen hinzugekommene Polizist, Herr Dreher, dass Herr Frank eine Anzeige gemacht haette.

Wegen bandenmaessigen Raubes (§§249, 250 StGB) – der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH wurden naemlich 2609,63 EURO am 28.04.2004 durch Herrn Frank mit der Polizeiinspektion Schrobenhausen „abgenommen“ (sonst waere, das Auto auf der B 300 abgeschleppt worden; ein Abschleppwagen war bereits bestellt, die Kosten dafür musste auch die GmbH bezahlen!) - wurden Herr Frank und die Polizeiinspektion Schrobenhausen per Einschreiben (Einschreiben-Identifikationsnummer: RR 05174531 2 HU) von der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH bei Interpol (200 Quai Charles de Gaulle; F-69006 Lyon) angezeigt.

Als Irene Anita Huber (\*1947) im November 2004 wieder in Deutschland war, wurde Sie am 24.11.2004 von der Polizei Traunstein unschuldig verhaftet, und zwar wegen eines Haftbefehls (aufgrund eines nicht rechtskraeftigen, nichtigen Strafbefehls, erwirkt vom Obergerichtsvollzieher, Herr Frank, wegen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“, wegen dem Vorgefallenen vom 28.04.2004; aufgrund dessen Herr Frank verhaftet haette werden müssen). So wurde in dem nichtigen „Strafbefehl“ des Amtsgerichts Neuburg a. d. Donau (Az.: 1 Cs 22 Js 7475/04) der Schrobenhausener Polizist Dreher als Zeuge angegeben, obwohl dieser spaeter, und zwar erst auf der B 300 am 28.04.2004 hinzukam. Am 30.11.2004 wurde Irene Anita Huber (\*1947) – nach fundierten Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH (es wurde u.a. die Verhaftung des Obergerichtsvollziehers Frank, Neuburg a.d. Donau, gefordert) - wieder freigelassen. Nach rechtskraeftigem Freispruch traegt die Kosten die Staatskasse. Anstatt dass dies umgesetzt wird, wie es von der 1. Schwurgerichtskammer - die für die Kostenerstattung der Anwaelte zustaendig ist - am 02.05.2002 rechtskraeftig festgelegt wurde, werden Privatpersonen gepfaendet, unschuldig verfolgt, inhaftiert und schikaniert und dies für ein Strafverfahren, das von vornherein staatlicher Prozessbetrug war. Denn Anna Katharina Huber (\*1918) war nie pflegebedürftig, hatte eine Rente iHv. 1.800.- DM, ein Wohnrecht in der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und wenn sie pflegebedürftig geworden waere, so haetten die Kosten die AOK Garmisch-Partenkirchen und die LSV Franken und Oberbayern getragen, so dass überhaupt keine Kosten gegen Privatpersonen geltend gemacht werden konnten. Das vom „Oberstaatsanwalt“ Wittig angeklagte Motiv der Habgier, die „Ersparung von Pflegeheimkosten“, ist in der Wirklichkeit nicht vorhanden. Einen kleinen Auszug, was mit den Kosten, die laut rechtskraeftigem Freispruch die Staatskasse traegt, gegen Hans Georg Huber (\*1942), gegen Christian Georg Huber (\*1976) und gegen Irene Anita Huber (\*1947) vom Freistaat Bayern aus kriminell und steuerbetrügerisch veranstaltet wurde, finden Sie in der weiteren pdf-Datei, in der Pfaendungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie drei „Versaeumnisurteile“ und Gegenstellungnahmen/Erlaeuterungen zu finden sind.

Als naechste pdf-Dokumente finden Sie:

Schreiben des Herrn Pflichtverteidigers Kuhn vom 02.05.2002 an Irene Anita Huber;  
Pfaendungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie drei „Versaeumnisurteile“ und Gegenstellungnahmen/  
Erlaeuterungen dazu!

Fortsetzung folgt!

02.11.2007